



Gemeinde Eiken

Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 25. November 2022

Im Kulturellen Saal

Versammlungsbeginn:

19:30 Uhr Ortsbürgergemeinde

20:15 Uhr Einwohnergemeinde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat Eiken lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Freitag, 25. November 2022 in den Kulturellen Saal ein. Ganz besonders sind die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen.

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften können vom **11. bis 25. November 2022** während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus im Erdgeschoss eingesehen werden.

Das Budget 2023 und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung) können telefonisch oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei bzw. Abteilung Finanzen angefordert werden. Zudem sind das Budget 2023, das Protokoll der letzten Versammlung sowie das Personalreglement mit den Anhängen auf der Homepage der Gemeinde Eiken aufgeschaltet.

Interessieren Sie sich für unser Dorf, unseren Lebensraum und tragen Sie mit Ihrem Engagement zur guten Weiterentwicklung unserer Gemeinde bei. Wir freuen uns, wenn Sie sich die nötige Zeit zum Besuch der Gemeindeversammlung reservieren. Ein herzliches Dankeschön im Voraus!

Eiken, 27. Oktober 2022

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT EIKEN



Hinweis: Die Gemeindeversammlungsvorlagen finden Sie auch unter www.eiken.ch/aktuelles.

TRAKTANDEN DER ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022
2. Budget 2023
3. Einbürgerungen
 - a) Markus Zwahlen mit Mira und Elin Zwahlen
 - b) Daniel und Franziska Silvia Saridis mit Lea Maria und Elio Ionnis Kostas
4. Verschiedenes

TRAKTANDEN DER EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022
2. Verpflichtungskredit für Strassensanierung und Neuerstellung Blaienweg (Teilstrecke) sowie Ersatz Wasserleitung in der Höhe von CHF 570'000 (inkl. MWST).
3. Zusatzkredit Pionierfahrzeug Feuerwehr Sisslerfeld, CHF 142'000 (Gemeindeanteil Eiken CHF 66'300)
4. Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 111 Prozent
5. Gesamtrevision Personalreglement ab 1. Januar 2023
6. Kreditabrechnung Sanierung Bachbrücke Wuerhüsli
7. Kreditabrechnung Massnahmen bei den öffentlichen Kanalisationen und Erstellung Retentionsbecken am Alemannenweg
8. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung geprüft und als in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022.

2. Budget 2023

Das Budget 2023 der Ortsbürgergemeinde wird in einer verkürzten Version dargestellt.

Die wesentlichsten Budgetposten zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung können den nachfolgenden Ausführungen und Tabellen entnommen werden.

Das detaillierte Budget kann unter www.eiken.ch/aktuelles heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2023 der Ortsbürgergemeinde sieht einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 38'900 vor. Zusätzlich zu den ordentlichen Betriebsbeiträgen von CHF 10'000 ist ein einmaliger Beitrag von CHF 20'000 an die Bibliothek vorgesehen. Dieser Betrag wird dem Stipendienfonds der Ortsbürgergemeinde entnommen. Im kommenden Jahr sind keine kulturellen Anlässe geplant.

Erfolgsrechnung Ortsbürgergemeinde	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Abteilungen (+ = Nettoaufwand / - = Nettoertrag)			
0110 Legislative	2'800	2'300	2'794.10
0220 Allgemeine Dienste	4'000	4'100	2'701.23
0290 Verwaltungsliegenschaften (Waldhaus)	8'800	16'400	5'617.30
3290 Kultur übriges	10'000	25'000	7'988.80
8200 Forstwirtschaft	-4'400	-2'700	-5'360.10
9630 Liegenschaften FV (Alte Post, StWE Rössliweg)	-60'100	-71'700	-66'307.50
9951 Stipendienfonds	0	0	0.00
Ertragsüberschuss	38'900	26'600	52'566.17

Investitionsrechnung

Für die Waldregulierung ist im Jahr 2023 mit mutmasslichen Kosten von CHF 8'000 zu rechnen.

Antrag

Genehmigung des Budgets 2023 der Ortsbürgergemeinde.

3. Einbürgerungen

Sachverhalt

Gemäss Reglement über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken können Einwohner von Eiken das Ortsbürgerrecht beantragen, wenn sie

- a) bereits im Besitz des (Einwohner-) Gemeindebürgerrechts sind,
- b) sie seit mindestens 30 Jahren in Eiken Wohnsitz haben und
- c) einen guten Leumund besitzen.

Unmündige Kinder werden ebenfalls in das Ortsbürgerrecht aufgenommen. Ehegatten, die noch nicht 30 Jahre in Eiken wohnen, müssen eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren aufweisen.

Aufnahmen in das Ortsbürgerrecht

a) Markus Zwahlen mit den Kindern Mira und Elin Zwahlen

Die Familie Zwahlen ist gut integriert und verfügt über einen tadellosen Leumund. Die Ehefrau von Markus Zwahlen ist bereits Ortsbürgerin, weshalb § 5, Abs. 3 des Reglements über das Ortsbürgerrecht angewandt werden kann. Es genügt in diesem Fall eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Gemeinde Eiken. Markus Zwahlen lebt seit Oktober 2004 in der Gemeinde Eiken.

b) Daniel und Franziska Silvia Saridis mit Lea Maria und Elio Ionnis Kostas

Die Familie Saridis ist gut integriert und verfügt über einen tadellosen Leumund. Daniel Saridis ist in Eiken geboren und lebt nach einem Unterbruch von 2006 – 2012 insgesamt 34 Jahre in der Gemeinde Eiken. Franziska Saridis lebt seit März 2012 in Eiken.

Pro Familie ist gemäss Reglement eine Einbürgerungsgebühr von CHF 500 zu entrichten.

Anträge

Das Ortsbürgerrecht sei folgenden Personen zu gewähren:

- a) **Zwahlen Markus, geb. 1978, mit den Kindern Mira, geb. 2009 und Elin, geb. 2011.**
- b) **Saridis Daniel, geb. 1982, Saridis geb. Rütter Franziska Silvia, geb. 1984, mit den Kindern Lea Maria, geb. 2013 und Elio Ioannis Kostas, geb. 2016.**

4. Verschiedenes



Besichtigung Rheinanstoss von Eiken am Personalausflug 2022.

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung geprüft und als in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022.

2. Strassenbau und Werkleitungssanierung "Blaienweg / Stettenenstrasse" Verpflichtungskredit von CHF 570'000

Ausgangslage

Die bestehenden Wasserleitungen im Blaienweg mussten bereits mehrmals repariert werden. Sie haben ihre Lebensdauer überschritten und müssen saniert werden. Die Abwasserleitungen sind nicht betroffen.

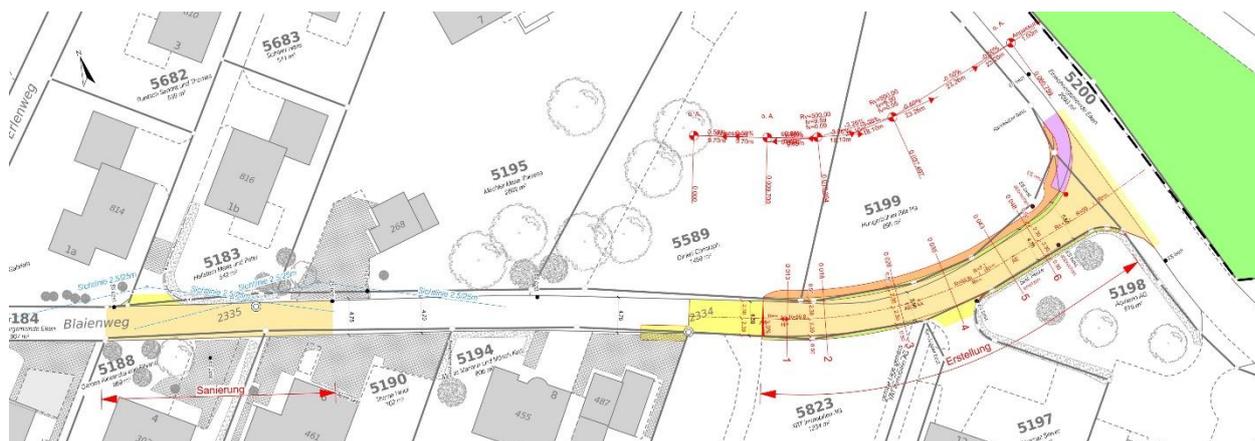
Weil die Wasserleitungen saniert werden müssen, ist es sinnvoll, gleichzeitig die Strasse zu sanieren und den Abschnitt, der bisher noch nicht normgerecht ausgebaut wurde, neu zu erstellen.

Für diese Arbeiten unterbreitet der Gemeinderat einen Kreditantrag für alle Massnahmen.

Strassensanierung Blaienweg

Die Strassenbaukosten lassen sich in zwei Bereiche unterteilen:

- Sanierungsteil im westlichen Bereich
- Neuerstellung im östlichen Bereich (Einmündung in Bachstrasse)



a) Sanierungsteil im westlichen Bereich

Der Strassenbelag und die Randabschlüsse weisen auf der ganzen Länge Schäden auf, weshalb der Oberbau saniert werden muss. Der zu sanierende Strassenabschnitt hat eine Länge von rund 35 m. Es ist vorgesehen, die heutige Linienführung zu belassen und die Randabschlüsse zu ersetzen. Die Strassenbreite beträgt ca. 4.60 m. Die Strassenentwässerung wird angepasst. Es ist in einigen Bereichen ein Landerwerb notwendig. Die notwendigen Verhandlungen mit den Anstössern sind noch ausstehend.

b) Neuerstellung im östlichen Bereich (Einmündung in Bachstrasse)

Der neu zu erstellende Strassenabschnitt im Blaienweg (Parzellen 5199 – 5589) entspricht nicht den geltenden Normen, die an eine öffentliche Strasse gestellt werden. Es sind keine durchgehenden Randabschlüsse vorhanden, lediglich abschnittsweise wurden im Zusammenhang mit angrenzenden Bauvorhaben Randabschlüsse erstellt. Ausserdem ist keine systematische Strassenentwässerung vorhanden. Der auszubauende Strassenabschnitt hat eine Länge von rund 53 m. Die Ausbaubreite beträgt 4.60 m.

Zur Verteilung der Baukosten wird ein Beitragsplan erarbeitet (Kosten im Projektkredit enthalten). Gemäss dem kommunalen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen werden die Kosten zwischen Gemeinde und den Grundeigentümer wie folgt verteilt:

- Anteil Gemeinde: 30%
- Anteil Grundeigentümer: 70%

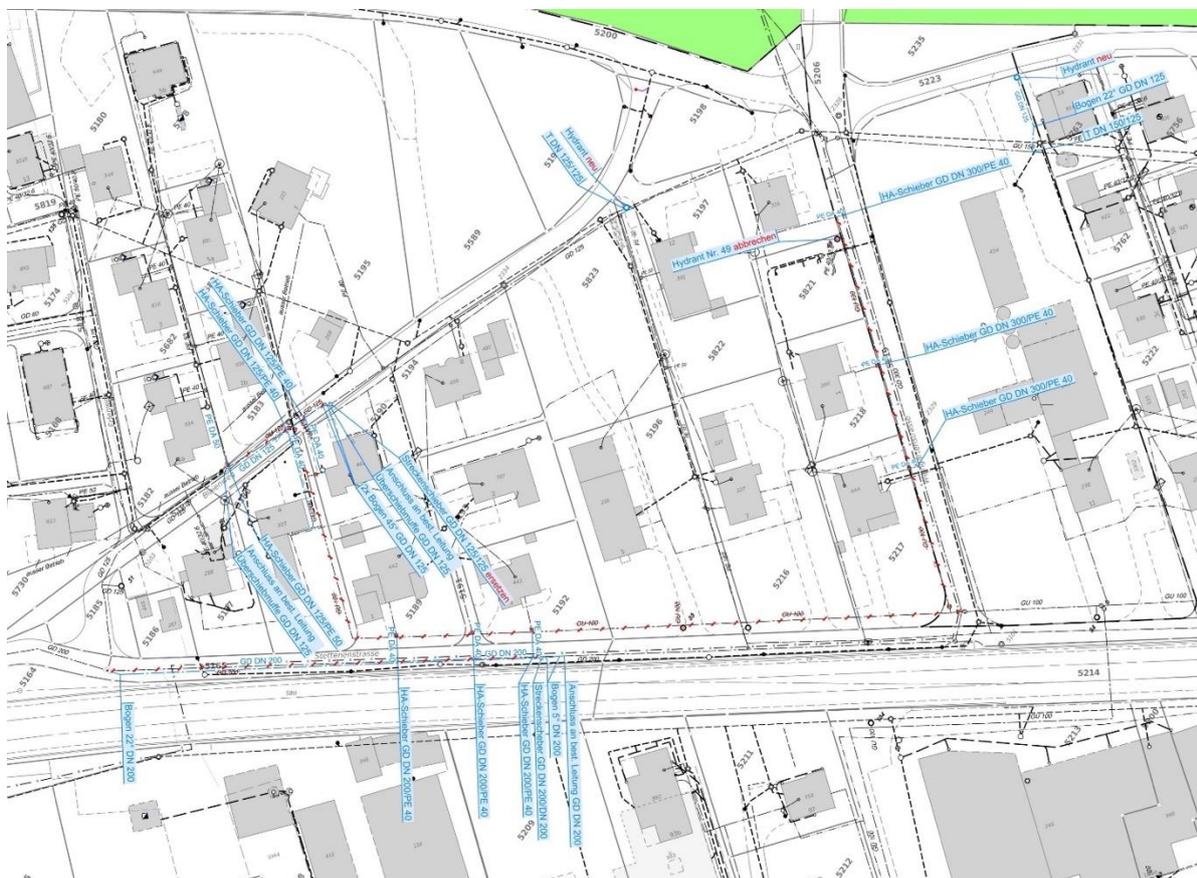
In diesem Bereich ist kein Landerwerb notwendig Die projektierte Strassenfläche befindet sich innerhalb der vorhandenen Parzellierung.

Wasserleitung

Im Gebiet Neumatt ist geplant, die alten Gussleitungen ausser Betrieb zu nehmen (Teile der bestehenden Gussleitung verlaufen über private Grundstücke). Die vorhandene Gussleitung im Blaienweg hat ihre Lebensdauer erreicht und wird ersetzt. Die neue Wasserleitung wird von der privaten Zufahrt bis zum Absperrschieber auf der Höhe des Blaienweg 6 ersetzt. Die vorhandene Wasserleitung in der Stettenenstrasse musste in letzter Zeit mehrmals repariert werden, weshalb sie ebenfalls vom Abzweiger Blaienweg bis zur Stettenenstrasse 3 ersetzt werden muss.

In den Bereichen Blaienweg und Stettenenstrasse, wo die alten Gussleitungen ausser Betrieb genommen werden, werden die Hausanschlüsse an die neuen Leitungen angeschlossen. Im Bereich der Weingartenstrasse werden die Hausanschlüsse an die bestehende duktile Gussleitung DN 300 angeschlossen. Die Hausanschlüsse werden ab der alten Gussleitung bis zur neuen bestehenden Leitungen grundsätzlich zu Lasten des Projektes neu angeschlossen.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung der Gemeinde Eiken.



Kostenzusammenstellung

Aufgrund des Voranschlages ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassenbau		
Sanierung Blaienweg	CHF	75'000.00
Erstellung Blaienweg	CHF	175'000.00
Wasserversorgung / Löschschutz		
Ersatz Wasserleitung Blaienweg	CHF	165'000.00
Ersatz Wasserleitung Stettenenstrasse	CHF	<u>155'000.00</u>
Total Strassenbau und Wasserleitungssanierungen Blaienweg / Stettenenstrasse (inkl. MWST)	CHF	570'000.00

Antrag:

Der Verpflichtungskredit für den Strassenbau und die Sanierung der Wasserleitungen "Blaienweg / Stettenenstrasse" in der Höhe von CHF 570'000 sei zu genehmigen.

3. Zusatzkredit von brutto CHF 142'000.00 (Gemeindeanteil Eiken CHF 66'300) für die Beschaffung eines Pionierfahrzeuges für die Feuerwehr Sisslerfeld

Ausgangslage

Die Fusion mit Münchwilen vor sieben Jahren und die dadurch entstandene Einteilung in die GK IVA erfordert die Anschaffung eines Pionierfahrzeuges (PIF 2). Diese Investition ist bisher nicht getätigt bzw. mehrfach verschoben worden und mittlerweile auch dringend. Die Einwohnergemeindeversammlungen Eiken, Münchwilen und Sisseln genehmigten für diesen Zweck im November 2021 Verpflichtungskredite. Der Gesamtkredit beträgt CHF 488'000.00 (Fahrzeug: CHF 400'000.00 / Material CHF 88'000.00).

Mitte Juli wurde die Lieferung und Instruktion eines PIF 2 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Bei der Sichtung der eingegangenen Angebote stellte die Beschaffungskommission eine erhebliche Kostensteigerung fest. Nach Angabe der Hersteller sind die Fahrzeugchassis wie auch die Rohmaterialien für den Aufbau zwischen 20 und 30 % teurer geworden. Damit kann das definierte Kostendach für das Fahrzeug von max. CHF 400'000.00 nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich auch das zu einem späteren Zeitpunkt anzuschaffende Material verteuern wird.

Diese neue Ausgangslage macht einen Zusatzkredit von rund 30 % bzw. CHF 142'000.00 für die Anschaffung des Pionierfahrzeuges erforderlich.

Kostenübersicht

Gemeinde	Eiken	Sisseln	Münchwilen	Total
Einwohner (Stand 31.12.2020)	2'332	1'658	1'009	4'999
Verpflichtungskredit	227'649	161'853	98'498	488'000
Zusatzkredit	66'242	47'097	28'661	142'000
Total Bruttokosten	293'891	208'950	127'159	630'000
Subventionen AGV (Kostenbasis CHF 400'000)	37'320	26'533	16'147	80'000

Antrag

Der Zusatzkredit für die Beschaffung eines Pionierfahrzeuges in der Höhe von brutto CHF 142'000.00 (Gemeindeanteil Eiken CHF 66'300) sei zu genehmigen.

4. Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 111%

Das Budget 2023 der Einwohnergemeinde wird in einer verkürzten Version dargestellt.

Die wesentlichsten Budgetposten zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung können den nachfolgenden Ausführungen und Tabellen entnommen werden. Das detaillierte Budget kann unter www.eiken.ch/aktuelles heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Wie bereits in der Finanzplanung vorgesehen verzeichnet das Budget 2023 ein negatives Betriebsergebnis (Verlust). Nach Berücksichtigung der Entnahmen aus der Aufwertungsreserve muss im kommenden Jahr mit einem Gesamtverlust von CHF 719'300 gerechnet werden. Der betriebliche Aufwand beträgt CHF 8'722'900 und ist gegenüber dem Budget 2022 um CHF 355'000 oder 4,2% gestiegen. Die grösste Kostensteigerung resultiert beim Transferaufwand (Entschädigungen und Beiträge an Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände und private Haushalte wie z.B. Schulgelder und Besoldungsanteile, finanzielle Sozialhilfe, etc.). Dabei handelt es sich um Kostenfaktoren, die von der Gemeinde grösstenteils nicht direkt beeinflusst werden können. Dieser nimmt gegenüber dem Budget 2022 um 6,2% oder CHF 266'500 zu.

Der Betriebsertrag beträgt CHF 7'706'700 und ist gegenüber dem Budget 2022 um CHF 300'900 oder 4,1% gestiegen. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wurde mit einer Zunahme (Wirtschaftswachstum) von 2% gerechnet (Empfehlungen Kantonaes Steueramt).

Erfolgsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	8'722'900	8'367'900	8'341'669.30
Betrieblicher Ertrag	7'706'700	7'405'800	8'041'262.61
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'016'200	-962'100	-300'406.69
Ergebnis aus Finanzierung	41'600	615'100	91'627.15
Operatives Ergebnis	-974'600	-347'000	-208'779.54
Ausserordentliches Ergebnis	255'300	276'600	297'900.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-719'300	-70'400	89'120.46

Im Budget 2022 konnten für die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen zu Beginn der neuen Amtsperiode 2022/2025 Mehrerträge von CHF 522'000 berücksichtigt werden. Diese einmaligen Marktwertanpassungen entfallen im Budget 2023, was zu der grossen Differenz beim Finanzierungsergebnis führt.

Im Weiteren können wiederum Entnahmen aus der Aufwertungsreserve in der Höhe von CHF 255'300 verbucht werden. Die Entnahmen resultieren aus der Aufwertung der Investitionsgüter (Wechsel Rechnungslegungsmodell HRM1 zu HRM2 im Jahr 2014). Die Entnahmen können für die Restnutzungsdauer der aufgewerteten und wieder abzuschreibenden Investitionen bis und mit Rechnungsjahr 2034 gemacht werden, jedoch erfolgt eine jährliche Kürzung von CHF 21'300, da in diesem Verhältnis "alte" Abschreibungen nach und nach wegfallen.

Erfolgsrechnung (funktional)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Abteilungen (+ = Nettoaufwand / - = Nettoertrag)			
0 Allgemeine Verwaltung	1'328'700	1'329'400	1'407'607.81
1 Öffentliche Sicherheit	407'700	413'200	427'434.65
2 Bildung	2'884'900	2'670'700	2'573'820.48
3 Kultur, Freizeit	208'800	220'400	202'079.70
4 Gesundheit	557'900	550'000	531'250.94
5 Soziale Sicherheit	1'408'100	1'397'500	1'301'228.89
6 Verkehr	491'600	444'300	539'979.96
7 Umwelt, Raumordnung	143'500	115'700	136'607.12
8 Volkswirtschaft	-7'300	-21'300	-15'802.55
9 Finanzen	-6'300	-61'900	-124'546.48
Total Nettoaufwand Funktion 0-9	7'417'600	7'058'000	6'979'660.52
9 - Marktwertanpassungen Liegenschaften	0	-522'000	-8.00
9 - Steuerertrag	-6'443'000	-6'189'000	-6'770'872.98
Operatives Ergebnis	-974'600	-347'000	-208'779.54
9 + Entnahme aus der Aufwertungsreserve	255'300	276'600	297'900
- = Aufwandüberschuss / + = Ertragsüberschuss	-719'300	-70'400	89'120.46

Steuerertrag	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Gemeindesteuern			
Einkommens- und Vermögenssteuern	5'300'000	5'134'000	5'158'051.15
Quellensteuern	600'000	600'000	614'389.25
Aktiensteuern	450'000	350'000	617'270.10
Pauschale Steueranrechnung	-2'000	-1'000	-1'954.00
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	30'600.00
Tatsächliche Forderungsverluste	-110'000	-80'000	-102'793.77
Eingang abgeschriebene Steuern	30'000	10'000	57'827.15
Total Gemeindesteuern	6'268'000	6'013'000	6'373'389.88
Sondersteuern			
Nach- und Strafsteuern	20'000	20'000	10'681.25
Grundstückgewinnsteuern	130'000	130'000	366'381.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'000	5'000	2'916.15
Hundesteuern	20'000	21'000	16'770.00
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	-3'200.00
Tatsächliche Forderungsverluste	0	0	3'934.20
Total Sondersteuern	175'000	176'000	397'483.10
Total Steuerertrag	6'443'000	6'189'000	6'770'872.98

Investitionsrechnung

Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionsausgaben der Einwohnergemeinde von CHF 1'260'000 vorgesehen. Massgebend für die Vermögens-/Schuldenentwicklung der Gemeinde ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschafteten Mittel eingesetzt werden kann. Das Budget 2023 rechnet mit einer negativen Selbstfinanzierung von CHF 350'700. Somit kann die Gemeinde die Investitionen nicht mit eigenen Mitteln finanzieren. Es verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von insgesamt CHF 1'610'700, um welchen die Nettoverschuldung weiter steigt.

Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis Investitionsrechnung (- = Investitionsausgaben)	-1'260'000	-1'073'700	-604'436.95
Selbstfinanzierung	-350'700	266'500	402'832.45
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-1'610'700	-807'200	-201'604.50

Per 31.12.2021 verzeichnete die Einwohnergemeinde Nettoschulden von TCHF 1'688 oder CHF 721 pro Einwohner. Nach Berücksichtigung der Prognose 2022 und des Budgets 2023 muss per 31.12.2023 mit Nettoschulden von rund TCHF 3'500 oder CHF 1'450 pro Einwohner gerechnet werden. Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 Franken kann als tragbar eingestuft werden. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt, dass die Verschuldung in den kommenden Jahren weiter steigt. Der Gemeinderat möchte aber mit einer Steuerfusserhöhung zuwarten. Eiken wächst (Bevölkerung, Gewerbe- und Industrie). In den nächsten Jahren stehen in Eiken wegweisende Zukunftsprojekte an. Der Gemeinderat ist bestrebt, mit einer massvollen Finanzpolitik Leitplanken zu setzen, um den bevorstehenden Herausforderungen gewachsen zu sein.

Spezialfinanzierungen (früher Eigenwirtschaftsbetriebe genannt)

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserwerk

Nettoinvestitionen	498'100
Abzüglich Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	<u>86'900</u>
Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	411'200
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2023	483'000

Abwasserbeseitigung

Nettoinvestitionen	300'000
Abzüglich Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	<u>13'300</u>
Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	286'700
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2023	468'000

Abfallwirtschaft

Nettoinvestitionen	80'000
Negative Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	<u>8'600</u>
Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	88'600
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2023	200'000

Stellungnahme der Finanzkommission zum Budget

Die Finanzkommission hat das Budget 2023 geprüft. Wir stellen fest, dass unsere Auflagen vom Januar 2022 praktisch in allen Punkten nicht eingehalten worden sind. Die Ausgaben 2023 sind eher noch gesteigert worden. Personalwechsel hat es weiter gegeben und bei den Investitionen sind keine Abstriche erkennbar.

2022 hat eine neue Legislaturperiode begonnen. Gemeinderätin Jacqueline Poredos betreut neu das Ressort „Finanzen“. Weiter haben wir seit April 2022 in der Person von Marcel Notter einen neuen Verwaltungsleiter.

Wir stellen fest, dass seither doch einige Massnahmen in die Wege geleitet worden sind, die uns zuversichtlich stimmen, dass nun endlich eine aktive und nachhaltige Finanzpolitik gemacht werden kann. Forderungen, welche wir seit Jahren stellen, werden nun in Angriff genommen und hoffentlich bald umgesetzt. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass endlich eine Finanzstrategie erarbeitet wird. Anhand der vom Gemeinderat zu beschliessenden Finanzstrategie kann deren Einhaltung überhaupt überprüft und wo nötig korrigiert werden. Des Weiteren soll die IT verbessert werden. GEVER (digitale Geschäftsverwaltung) und vor allem das IKS (internes Kontrollsystem) werden endlich implementiert. Das führt zu klaren Abläufen und effizienteren Prozessen. Bis heute hatte die Gemeinde Eiken kein IKS.

Die Finanzlage der Gemeinde Eiken ist schlecht. Der Gemeinde Eiken muss es unbedingt gelingen, die Selbstfinanzierung zu verbessern. Heute ist es so, dass wir uns nicht verschulden, weil wir viel investieren, sondern weil wir die laufenden Haushaltskosten nicht einmal decken können. Dieser Trend ist kurz- und mittelfristig zu stoppen. Eine Steuerfusserhöhung ist in Betracht zu ziehen, falls die Ausgaben nicht in den nächsten Jahren deutlich gesenkt werden können.

Die Gemeinde Eiken befindet sich in einem starken Wandel. Es sind nun doch echte Bestrebungen im Gange, dass der Gemeinderat und die Verwaltungsleitung die Finanz- und Ausgabenpolitik grundlegend ändern und verbessern will. Aufgrund der heutigen Situation sind wir der Meinung, dass das Budget 2023 angenommen werden kann.

Antrag

Genehmigung des Budgets 2023 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 111 %.

5. Gesamtrevision Personalreglement ab 1. Januar 2023

Ausgangslage

Das heute gültige Anstellungsreglement wurde am 22. Juni 2001 von der Gemeindeversammlung genehmigt und ist seither in Kraft. Die Gesamtrevision des Anstellungsreglements wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 bereits einmal traktandiert, kurzfristig jedoch durch den Gemeinderat zurückgezogen. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. Januar 2022 wurde dann eine Teilrevision des Anstellungsreglements betreffend Ferienregelung genehmigt. Seither wurde das Anstellungsreglement erneut überarbeitet und wird nun als Personalreglement erneut zur Genehmigung vorgelegt. Das Reglement soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Nach über 20 Jahren hat sich nicht nur der Zeitgeist und die Anforderungen geändert, sondern auch die rechtlichen Bestimmungen. Einige Inhalte des bisherigen Anstellungsreglements entsprechen nicht mehr der heutigen Rechtsprechung und müssen daher angepasst werden.

Das vorliegende Personalreglement wurde mit externer Begleitung und einer internen Arbeitsgruppe komplett überarbeitet und rechtlich geprüft. Ebenfalls wurden das neue Personalreglement und die Verordnung beim Personal in die Vernehmlassung gegeben.

Das Anstellungsreglement wird neu in das Personalreglement und die Personalverordnung unterteilt. Das Personalreglement definiert die Rahmenbedingungen, welche nicht sofort wieder angepasst werden sollen, während in der Personalverordnung die Ausführungsbestimmungen definiert werden. Zudem werden weitere Erlasse, wie Aus- und Weiterbildungsleitfaden oder Spesenreglement in die Personalverordnung integriert, sodass nur noch zwei Erlasse fürs Personal gelten. Die Struktur wurde komplett umgestellt und neu geordnet. Es wurde daher verzichtet, sogenannte Synopsen zu erstellen, da ein Vergleich sehr schwierig ist.

Die Besoldungsstrukturen wurden inhaltlich nur geringfügig geändert. Von bisher sieben wurden diese auf sechs Lohnbänder reduziert. Zudem wurden die Lohnbänder der Teuerung seit dem Jahr 2001 angepasst. Die Breite der Lohnbänder wurde abgesehen der Teuerung nicht verändert. Die Personalverordnung ist nicht Gegenstand des Traktandums und liegt nur zur Orientierung auf. Die Kompetenz für die Genehmigung der Personalverordnung liegt beim Gemeinderat.

Das Anstellungsreglement, das Personalreglement sowie die Personalverordnung können auf der Webseite heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden.

Die wichtigsten Änderungen des Personalreglements im Überblick:

Thema	Änderungen
Name	Das bisherige «Anstellungsreglement» wird neu in «Personalreglement» umbenannt.
Geltungsbereich	Im bisherigen Reglement wird zwischen Angestellten und Beamten unterschieden. Zudem gibt es auch Regelungen für Kindergärtnerinnen. Neu wird nur noch zwischen öffentlich-rechtlich (ständige Stellen), privatrechtlich (Stundenlöhner) und Lehrpersonen - soweit der Kanton nichts geregelt hat - unterschieden. Den Beamtenstatus gibt es nicht mehr.
Stellenplan	Bisher werden Stellenerweiterungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Neu erfolgt die Genehmigung immer noch durch die Gemeindeversammlung, allerdings nur noch im Rahmen des Budgets (ausser für neue Aufgaben). Die Erweiterung muss jeweils in der Botschaft erläutert werden. Der Stellenplan wird nun als Anhang in der Verordnung abgebildet.
Beamtenstatus	Diverse Regelungen zum früheren Beamtenstatus wurden komplett gestrichen (z.B. auch Wohnsitzwunsch und Amtskaution).

Ferien	<p>Der Ferienanspruch, der im Januar 2022 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde, ist unverändert übernommen worden:</p> <p>Bis und mit 49. Altersjahr 25 Tage Ab dem 50. Altersjahr 27 Tage Ab dem 60. Altersjahr 30 Tage</p>
Feiertage	<p>Wurden bisher vom Gemeinderat bestimmt. Neu werden die Feiertage im Reglement festgehalten. Zusätzlich wird je ein halber Tag am 24. und 31. Dezember gewährt. Dafür wurde die Verkürzung der Sollarbeitszeit von einer Stunde vor den Feiertagen gestrichen.</p>
Bezahlte Freitage/ Urlaub	<p>Die bezahlten Freitage resp. neu Urlaub genannt, wurden bisher im Reglement geregelt. Diese werden nun neu in der Verordnung geregelt. Die bisherigen Regelungen wurden übernommen und wie folgt angepasst:</p> <p><u>Zusätzliche Ergänzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdankung in allen anderen Fällen (nicht Familie) (max. ½ Tag) - Gerichtliche Vorladung als Zeuge oder Partei (Teilnahme) - Einsatz als Prüfungsexperte im Branchenverband (max. 2 Tage/Jahr) - Arztbesuche (max. 1 Stunde/Tag) - Delegation in Fach- und Personalverbände (Absenz während Arbeitszeit) <p><u>Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wurden angepasst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung von Angehörigen und Kinder - Vaterschaftsurlaub <p><u>Geändert ohne gesetzliche Grundlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Hochzeit (bisher 2 Tage, neu 3 Tage) - Militärische Rekrutierung/Entlassung (neu gemäss Aufgebot und nicht fix 1 Tag) <p><u>Gestrichen wurde:</u></p> <p>Umzug für nicht alleinstehende Angestellte (bisher 2 Tage, neu 1 Tag)</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>Bisher war dies nur ausnahmsweise oder aus wichtigen Gründen möglich. Neu ist die einzige Einschränkung noch, dass der betriebliche Ablauf sichergestellt werden muss.</p>
Treueprämie	<p>Bisher wurde alle 5 Jahre folgende Treueprämien vergütet:</p> <p>5 Jahre CHF 2'000 10 Jahre CHF 3'000 15 Jahre CHF 4'000 20 Jahre 1 Monatslohn oder ½ Monatslohn und 10 Tage Ferien 25 Jahre CHF 5'000 und Naturalgabe 30 Jahre 1 Monatslohn oder ½ Monatslohn und 10 Tage Ferien 35 Jahre CHF 5'000 und Naturalgabe 40 Jahre 1 Monatslohn oder ½ Monatslohn und 10 Tage Ferien</p>

	<p>Die Regelung soll neu wie folgt angepasst werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Dienstjahre</th> <th>Bezug in CHF</th> <th>Bezug als Ferientage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5 Dienstjahre</td> <td>¼ des Monatslohns</td> <td>5 Tage</td> </tr> <tr> <td>10 Dienstjahre</td> <td>½ des Monatslohns</td> <td>10 Tage</td> </tr> <tr> <td>15 Dienstjahre</td> <td>¾ des Monatslohns</td> <td>15 Tage</td> </tr> <tr> <td>20 Dienstjahre</td> <td>einen vollen Monatslohn</td> <td>20 Tage</td> </tr> <tr> <td>25 Dienstjahre</td> <td>einen vollen Monatslohn</td> <td>20 Tage</td> </tr> <tr> <td>30 Dienstjahre</td> <td>einen vollen Monatslohn</td> <td>20 Tage</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf Wunsch der Mitarbeitenden und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann anstelle des Barbetrages die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub bezogen werden.</p>	Anzahl Dienstjahre	Bezug in CHF	Bezug als Ferientage	5 Dienstjahre	¼ des Monatslohns	5 Tage	10 Dienstjahre	½ des Monatslohns	10 Tage	15 Dienstjahre	¾ des Monatslohns	15 Tage	20 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage	25 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage	30 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage
Anzahl Dienstjahre	Bezug in CHF	Bezug als Ferientage																				
5 Dienstjahre	¼ des Monatslohns	5 Tage																				
10 Dienstjahre	½ des Monatslohns	10 Tage																				
15 Dienstjahre	¾ des Monatslohns	15 Tage																				
20 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage																				
25 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage																				
30 Dienstjahre	einen vollen Monatslohn	20 Tage																				
Vorzeitige Pensionierung	Bisher gab es keine Regelung diesbezüglich. Neu ist eine vorzeitige Pensionierung nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich. Anspruch auf eine Übergangsrente besteht für langjährige Mitarbeitende, welche mindestens 20 zusammenhängende Dienstjahre geleistet haben, für max. 2 Jahre, wenn entweder der Mitarbeitende in vorzeitige Pension versetzt wird, resp. wenn die Stelle aufgehoben, das Aufgabengebiet stark verändert wird oder der Mitarbeitende der Stelle leistungsmässig nicht mehr gewachsen ist.																					
Spesen	Gemäss bisherigem Reglement werden diese in einem separaten Spesenreglement geregelt. Neu werden die Spesen für die Mitarbeitenden in der Personalverordnung geregelt. Die Ansätze bleiben unverändert.																					
Aus- und Weiterbildung	Gemäss bisherigem Reglement werden diese in einem separaten Reglement geregelt. Neu werden die Aus- und Weiterbildungen für die Mitarbeitenden in der Personalverordnung geregelt.																					
Besoldung infolge Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	Bisher wurde der volle Lohn während 6 Monaten resp. bis zur Leistung der Pensions- oder Invalidenversicherung bezahlt. Neu soll der volle Lohn während 6 Monaten bezahlt werden. Anschliessend reduziert sich dieser auf 80 % des Lohnes.																					
Besoldungsnachgenuss	Ehegatten oder unmündige Kinder erhielten bisher die Besoldung während 6 Monaten nach Tod des Mitarbeitenden. Neu sollen nur noch während 3 Monaten der volle Lohn bezahlt werden. Die Regelung wurde auf eingetragene Partner/innen oder weitere regelmässig unterstützte Personen erweitert.																					
Vaterschaftsurlaub	Die Bestimmungen des Bundes von 10 Tagen wurden übernommen.																					
Militär- und Zivilschutzdienst	Bisher erhielten ledige Rekruten während der RS nur 70 %, verheiratete und unterhaltspflichtige jedoch 100 % des Lohnes. Neu erfolgt für alle die volle Lohnfortzahlung. Ein Rückerstattungspflicht unter gewissen Voraussetzungen ist ebenfalls vorgesehen.																					
Jugend+Sport (J+S)	Bisher gab es keine Regelung. Neu soll es möglich sein, 5 Tage pro Jahr bezahlten Urlaub für J+S zu gewähren. Die Entschädigung fällt dann jedoch an die Arbeitgeberin.																					
Pensionskasse	Bisher gab es keine Regelung. Neu werden auch die Anteile Arbeitgeber (60 %) und Arbeitnehmer (40 %) festgehalten. Dies erfolgt aufgrund der bisherigen Praxis.																					
Berufsunfall/ Nichtbetriebsunfall	Bisher gab es keine Regelung. Neu werden auch die Anteile Arbeitgeber (100 %) und Arbeitnehmer (0 %) festgehalten. Dies erfolgt aufgrund der bisherigen Praxis.																					

Krankentaggeldversicherung	Bisher gab es keine Regelung. Neu werden auch die Anteile Arbeitgeber (100 %) und Arbeitnehmer (0 %) festgehalten. Dies erfolgt aufgrund der bisherigen Praxis.
Rechtsmittel	Wird neu im Reglement festgehalten.
Disziplinarmaßnahmen	Wird neu im Reglement festgehalten.
Übergangsbestimmungen	Für die bereits angestellten Mitarbeitenden gelten Übergangsbestimmungen. Aufgrund der Änderung des Ferienanspruchs im Januar 2022 erhielten einige ältere Mitarbeitende weniger Ferientage. Für diese soll eine Bestandsgarantie gelten. Auch für die Bruttogehälter aller Mitarbeitenden soll eine Bestandsgarantie gelten.
Stellenstruktur	Bisher gab es sieben verschiedene Lohnstufen, unterteilt in Führungs- und Fachkräfte. Diese waren teils auch überschneidend und sehr ausführlich beschrieben. Die Struktur wurde auf sechs Stufen reduziert. Auf die ausführlichen Beschreibungen der Stufen wird verzichtet.
Lohnbänder	Analog der Stellenstruktur sind neu nur noch sechs Lohnbänder vorhanden. Die Teuerung seit 2001 wurde zudem aufgerechnet. Insgesamt wurden die Lohnbänder jedoch nicht erhöht, sondern innerhalb der bisherigen Lohnbandbreite neu strukturiert.

Zusätzlich werden folgende Punkte in der **Personalverordnung** neu geregelt:

Homeoffice	Die Grundsätze für Homeoffice werden geregelt.
Arbeitszeiten, Plus-/Minusstunden, Überzeit	Neu werden sowohl die Grundsätze für die Betriebszeiten wie auch Schalter- und Telefondienstzeiten geregelt. Auch wird neu das Jahresarbeitszeitmodell angewendet (bisher nicht definiert) und geregelt wie und wann zu kompensieren ist und wann welche Zuschläge ausbezahlt werden.
Arbeitsverhältnis	Regelungen zu Stellenbeschreibungen, Meldepflichten, Stellenplan, Erscheinungsbild, Genussmittel, Amtsgeheimnis sind neu im Personalreglement festgehalten.
Spesen	Die Spesen für Mitarbeitende werden detailliert geregelt.
Aus- und Weiterbildung	Regelungen zu Kostenübernahme der Weiterbildungen wurden bisher im sep. Aus- und Weiterbildungsleitfaden festgehalten. Neu erfolgt die Regelung in der Verordnung. Stunden sollen zukünftig bei vorzeitiger Kündigung nicht mehr rückerstattet werden müssen.
Organigramm	Das Organigramm ist als Anhang Bestandteil. Es gibt Auskunft, wie die Gemeinde Eiken aufgestellt ist. Es wird das Verwaltungsleiter- resp. CEO-Modell angewendet.
Stellenplan	Der Stellenplan ist als Anhang Bestandteil. Er gibt Auskunft, wie viele Stellenprozente bewilligt sind (inkl. Soll-/Ist-Vergleich).
Pikettendienst	Der Pikettendienst für Hausdienst und Werkhof wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (übergeordnetes Arbeitsgesetz) klar geregelt. Ebenfalls geregelt wird die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst (Bedienung Piketttelefon).

Antrag

Das Personalreglement gültig ab 1. Januar 2023 sei zu genehmigen.

6. Kreditabrechnung Sanierung Bachbrücke Wuerhüsli

An der Gemeindeversammlung vom 25.11.2016 wurde der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Bachbrücke "Wuerhüsli" bewilligt. Die Abteilung Finanzen legt die Kreditabrechnung vor:

Kreditvergleich

Verpflichtungskredit	CHF 245'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF 281'811.05</u>
Kreditüberschreitung	<u>CHF 36'811.05</u>

Die Kostenschätzung ging von einer Genauigkeit von +/- 25 % aus. Zudem wurden bei der Kostenschätzung die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet.

Antrag

Die Kreditabrechnung für die Sanierung der Bachbrücke "Wuerhüsli" sei zu genehmigen.

7. Kreditabrechnung für Massnahmen bei den öffentlichen Kanalisationsleitungen und Erstellung Retentionsbecken

An der Gemeindeversammlung vom 30.11.2018 wurde ein Verpflichtungskredit für Massnahmen bei den öffentlichen Kanalisationsleitungen von CHF 120'000 bewilligt. Am 18.10.2020 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Zusatzkredit in der Höhe von 43'000 (Urnenabstimmung infolge der Corona-Pandemie). Die Abteilung Finanzen legt die Kreditabrechnung über beide Kredite vor:

Kreditvergleich

Verpflichtungskredit	CHF	120'000.00	
Zusatzkredit	CHF	<u>43'000.00</u>	CHF 163'000.00
Bruttoanlagekosten			<u>CHF 149'341.95</u>
Kreditunterschreitung			<u>CHF 13'658.05</u>

Die Arbeiten konnten günstiger ausgeführt werden als veranschlagt. Die Position Unvorhergesehenes wurde nicht benötigt.

Antrag

Die Kreditabrechnung für Massnahmen bei den öffentlichen Kanalisationsleitungen und Erstellung Retentionsbecken am Alemannenweg sei zu genehmigen.

8. Verschiedenes



Besichtigung Wasserpumpwerk am Personalausflug 2022.

Herausgeber

Gemeinde Eiken
Hauptstrasse 73B
5074 Eiken

Tel. 062 552 25 00
info@eiken.ch
www.eiken.ch

Gestaltung

Gemeindekanzlei Eiken

Druck

Mobus AG, Stein



Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der
Einwohnergemeindeversammlung und
Ortsbürgergemeindeversammlung
(Ortsbürgerinnen und Ortsbürger) vom

Freitag, 25. November 2022

Dieser Stimmrechtsausweis ist an die Versammlung mitzunehmen
und den Stimmzählern beim Eingang abzugeben.

Er berechtigt zur Teilnahme.

Wir bitten Sie, hier Ihre Telefonnummer zu notieren: _____

P.P.
5074 Eiken

Adresse
Stimmberechtigte/r